

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

über den Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 5 PlanSiG zum Rahmenbetriebsplan für den Abbau von Quarzsand und Kies im Tagebau „Hagenbach Obere Au, 17. Erweiterung“

Die HBM Hagenbacher Bau- und Mineralstoffe GmbH & Co. KG mit Sitz in Stuttgart beantragte mit Schreiben vom 30.10.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes „Hagenbach Obere Au, 17. Erweiterung“ gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG (Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist) i. V. m. § 1 Nr. 1 b) bb) UVP-V-Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist).

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes liegt südöstlich der Ortsgemeinde Hagenbach. Nordwestlich der Fläche verläuft die Bahnlinie von Berg nach Wörth. Mit der 17. Erweiterung des Tagebaus wird der zur Gewinnung vorgesehene See um 19,6 ha auf 65 ha vergrößert.

Die Antragsunterlagen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach und dem LGB vom 15.03.2021 bis 14.04.2021 für jedermann zur Einsicht ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bestand die Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Das LGB beabsichtigt nunmehr, entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist), die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu erörtern.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie besteht die Möglichkeit der Durchführung eines digitalen Erörterungstermins nach dem PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist), da nach § 1 Nr. 6 PlanSiG das Gesetz auf Verfahren nach dem BBergG Anwendung findet. Die Antragstellerin hat

mit Schreiben vom 21.09.2021 mitgeteilt, dass ein digitaler Erörterungstermin durchgeführt werden soll. Daher wird nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 VwVfG).

Den Berechtigten (vgl. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG) werden die Unterlagen vom **11.10.2021 bis 12.11.2021** online über die Cloud des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben sich bis einschließlich **12.11.2021** schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG). Die elektronische Äußerung kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an lgb-rlp@poststelle.rlp.de oder ohne Signatur an office@lgb-rlp.de erfolgen. Sie sollen neben dem Vor- und Familiennamen die volle leserliche Anschrift des Absenders enthalten.

Hinweise:

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz; E-Mail: office@lgb-rlp.de ; Telefonnummer 06131/9254-343, rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
3. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG)
4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
5. Sofern Sie keine Möglichkeit haben die bereitgestellten Daten digital abzurufen, kann eine analoge Einsichtnahme in die auszulegenden Unterlagen erfolgen.

Nehmen Sie hierzu bitte mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau Kontakt auf.

6. Die unbefugte Weitergabe der Daten ist verboten.
7. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Bekanntgabe eines ergehenden Planfeststellungsbeschlusses wird nach Maßgabe des § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG i.V.m. und § 2 Abs. 1 PlanSiG erfolgen.

Dieser Bekanntmachungstext befindet sich auch auf der Internetseite des LGB (www.LGB-RLP.de).

Mainz, den 27.09.2021

Im Auftrag

gez. Holsten Hübner